



Regierungsrat

Luzern, 3. Dezember 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 646

Nummer: P 646
Eröffnet: 03.12.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 03.12.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1246

Postulat Roth David und Mit. über die Eröffnung einer externen Untersuchung über das Vorgehen der Staatsanwaltschaft im Fall Villiger

Im schweizerischen Strafrechtswesen gilt der Grundsatz, dass die Strafbehörden in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet sind (Art. 4 [Schweizerische Strafprozessordnung](#), StPO). Zu den Strafbehörden zählt unter anderem die Staatsanwaltschaft. Dieser besonderen Stellung entsprechend ist die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft zweigeteilt: In eine Fach- und in eine Dienstaufsicht.

Die unmittelbare Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft bzw. die Strafuntersuchungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte obliegt der Oberstaatsanwaltschaft. Sie hat für die richtige Durchführung der Untersuchungen und die einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen (§ 66 Abs. 1 [Justizgesetz](#) [JusG]). Ausserdem gehört zur Fachaufsicht der Oberstaatsanwaltschaft, dass sie Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen genehmigen muss (vgl. § 66 Abs. 2 JusG).

Ob in einem Einzelfall zu Recht ein Strafuntersuchungsverfahren eingestellt worden ist, betrifft ausschliesslich die Rechtsanwendung und gehört somit in den Bereich der Fachaufsicht. Im fraglichen Fall wurden die Abläufe und Prozesse eingehalten und die Einstellungsverfügung erging im Vier-Augen-Prinzip.

Für die weitere Fachaufsicht über die (Ober-) Staatsanwaltschaft ist das Kantonsgericht zuständig. Wir geben hier dessen Standpunkt wider:

«Das Kantonsgericht übt die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Diese Aufgabe nimmt das Kantonsgericht in erster Linie über die Rechtsprechung wahr. Es beurteilt Beschwerden, welche sich gegen Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft richten. Im Rahmen der strafrechtlichen Berufungsverfahren überprüft es die abgeschlossenen Strafuntersuchungen auf ihre Rechtmässigkeit. Ergänzend findet zwischen Kantonsgericht und Oberstaatsanwaltschaft ein periodischer Austausch statt. Das Kantonsgericht kann der Staatsanwaltschaft generelle fachliche Weisungen erteilen, konkrete Weisungen im Einzelfall sind aufgrund der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft nicht zulässig. Aufsichtsrechtliche Weisungen zu einer laufenden Strafuntersuchung durch das Kantonsgericht oder das Justiz- und Sicherheitsdepartement schliesst das Justizgesetz ausdrücklich aus (§ 74 Abs. 4 JusG). Dies lässt im Übrigen das Rechtsmittelsystem der Schweizerischen Strafprozessordnung und damit übergeordnetes Recht nicht zu.»

Die Dienstaufsicht, welche die Belange des Personal- und des Finanzwesens sowie der Organisation umfasst, obliegt dem Justiz- und Sicherheitsdepartement. Sie erlaubt dem Departement, Inspektionen oder Expertisen anzuordnen. Der Regierungsrat ist überdies zur Einleitung einer Administrativuntersuchung im Sinne des Personalrechts befugt (§ 74 Abs. 3 JusG). Diese Mittel der Dienstaufsicht dürfen jedoch nicht zur Überprüfung des Vorgehens der Staatsanwaltschaft in einem konkreten Einzelfall ergriffen werden. Das gilt ganz besonders, wenn es um die Korrektheit einer Einstellungsverfügung und einer allenfalls damit verbundenen Dienstpfllichtverletzung geht. Anders zu entscheiden hiesse, unerlaubterweise in die Fachaufsicht und die gesetzlich vorgesehene Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden einzugreifen.

Eine Anweisung in einem Einzelfall oder auch eine nachträgliche Einzelfallüberprüfung ausserhalb von Rechtsmittelverfahren durch das Kantonsgericht im Sinne einer Fachaufsicht oder durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement im Rahmen der Dienstaufsicht ist weder gesetzlich vorgesehen noch zulässig. Dies gilt auch für alle anderen Kantone, da die schweizerische Strafprozessordnung abschliessend regelt, welche Überprüfungsmöglichkeiten in einem Einzelfall möglich und zulässig sind.

Im vorliegenden Fall hat die Fachaufsicht ordnungsgemäss und rechtsstaatlich korrekt funktioniert. Das Fachaufsichtssystem ist vollständig, weist keine Lücken auf und bedarf auch keiner Ergänzung. Eine externe Einzelfallüberprüfung ist im gesamten Justizwesen systemwidrig und verletzt die Gewaltenteilung.

Aufgrund der obenstehenden Ausführungen beantragen wir die Ablehnung des Postulats.